



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0300**
Titel **Primarschulsubvention.**
Datum 20.02.1905
P. 126–127

[p. 126]

[Präsidentialverfügung]

Der Regierungsrat,

nach Entgegennahme eines Antrages der Erziehungsdirektion, beschließt auf dem Zirkulationswege:

I. Zuschrift an das eidgenössische Departement des Innern in Bern:

Wir beehren uns, Ihnen auf Ihre Einladung vom 16. Februar betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule für das Jahr 1904 nachfolgende, unsere Zuschrift vom 19. Januar 1905 ergänzende Mitteilungen zu machen:

A. Die Ausgaben des Kantons für das Primarschulwesen stellen sich nach dem Jahresabschlüsse der Staatsbuchhaltung und unter Ausscheidung der besondern Ausgaben für die Sekundarschule - soweit dies überhaupt möglich ist - wie folgt:

1. Besoldungen:

A. Primarlehrer.	Fr.	Fr.
a) $\frac{2}{3}$ des Besoldungsminimums	940,440.80	
b) Beiträge an den letzten Drittel	242,389.-	
c) Dienstalterszulagen	267,940.85	
d) Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen	88,491.-	
e) Staatliche Besoldungszulagen	<u>42,802.65</u>	
		1,582,064.30

B. Arbeitslehrerinnen.

a) $\frac{2}{3}$ von Fr. 40 für die wöchentliche Unterrichtsstunde	121,170.40	
b) Dienstalterszulagen	<u>25,765.60</u>	
		146,936.-

2. Entschädigungen für Stellvertretung:

a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst)	29,925.-	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	<u>2,930.40*</u>	
		32,855.40

3. Staatliche Ruhegehälter:

a) Primarlehrer	Fr.	Fr.
	63,691.-	



b) Arbeitslehrerinnen	<u>1,300.-</u>	64,991.-
4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer		21,888.-
5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:		
a) Primarschule	89,148.-	
b) Arbeitsschule	<u>18,864.-</u>	
		108,012.-
6. Beiträge an Schulhausbauten und Anschaffungen von Schulbänken		249,655.-
7. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulgemeinden (Töß und Veltheim)		15,000.-
8. Beiträge an den Handarbeitunterricht für Knaben		8,500.- *
9. Schulaufsicht (Anteil der Primarschule)		18,000.-
10. Verschiedenes		<u>1,000.-</u>
		2,248,901.70

Nach der Zusammenstellung der Ausgaben, die wir Ihnen bereits zukommen ließen, betragen die durchschnittlichen Gesamtausgaben des Staates im Quinquennium 1898 - 1902 Fr. 1,912,030. Die Gesamtausgaben des Jahres 1904 übersteigen also diesen Durchschnitt um Fr. 336,871.

Wie bereits von der Erziehungsdirektion dem Beamten mitgeteilt wurde, den Sie mit der Durchsicht der Belege betrauten, figurieren in unserer Eingabe vom 19. Januar 1905 die Beiträge an den letzten Drittel infolge eines Versehens doppelt, was davon herrührt, daß in unserer Staatsrechnung die gesamte Leistung des Staates an die Grundgehälter der Lehrer als eine Post figuriert, während wir glaubten, in der Zusammenstellung, die wir Ihnen zuzusenden haben, die Beiträge an die Gemeinden an den letzten Drittel der Besoldungen besonders aussetzen zu sollen. Ebenso ist bei der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer die rechnungsgemäße Ausgabenpost eingesetzt, während dieser als Einnahme die Leistung der Lehrerschaft gegenübersteht und demnach in Abzug zu bringen ist. Wir bitten Sie, diese beiden Versehen, die auf das Endresultat ohne Einfluß sind, entschuldigen zu wollen.

Was nun die von Ihnen verlangte Durchführung der Ausscheidung der Ausgaben für die Sekundarschule betrifft, so wurde von der Erziehungsdirektion bereits angeordnet, daß für das Jahr 1905 in allen Posten soweit immer möglich für die Primarschule gesonderte Rechnung geführt wird; ganz wird es ohne eine wesentliche Vermehrung der Ausgabenbelege kaum möglich sein. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht auf folgendes aufmerksam zu machen:

Von den Arbeitslehrerinnen erteilt eine beträchtliche Anzahl einzelne Stunden an der Sekundarschule; sollen aber die Belege ausgeschieden werden können, welche die ausschließliche Ausgabe für die Primarschule zeigen, so müßten künftig den in Frage stehenden Arbeitslehrerinnen, wie auch den Vikarinnen auf der Arbeitsschulstufe zwei besondere Besoldungsanweisungen ausgestellt werden, die eine für die Primarschule, die andere für die Sekundarschule.

Schwieriger noch ist in einzelnen Fällen die Ausscheidung der Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden für Schulhausbauten; nicht bloß in der Stadt Zürich, sondern



auch in Landgemeinden kommt es nicht selten vor, daß ein neues Schulhaus sowohl von der Primarschule als auch von der Sekundarschule benutzt wird; ohne zu künstlichen Mitteln für die Ausscheidung zu greifen, ist es in diesen Fällen unmöglich, den auf die Primarschule entfallenden Betrag in unsere Zusammenstellung einzusetzen. Wir haben es jedoch bisher durchaus vermieden, bei der Verwendung der Bundessubvention solche Schulhäuser zu berücksichtigen, die, und wenn es auch für eine einzige Klasse wäre, von der Sekundarschule mitbenutzt werden. Ihrer Weisung, daß in Übereinstimmung mit Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule (vom 25. Juni 1903) die Beiträge a) an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, b) an die Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffungen von Turngeräten, und c) Beschaffung von Schulmobiliar, auseinanderzuhalten seien, werden wir in der Folge Nachachtung verschaffen.

*) Inkl. Sekundarschule. // [p. 127]

Auch in den Beiträgen an den Knabenhandarbeitsunterricht ist eine genaue Ausscheidung nicht immer möglich, da es hin und wieder vorkommt, daß die nämlichen Kurse für Schüler der Sekundarschule und der obern Klasse der Primarschule eingerichtet sind; es werden aber auch da die Anordnungen getroffen, welche notwendig sind, die der Primarschule zufallende Quote zu bestimmen.

Bei den Ausgaben für die Schulaufsicht kann die Quote, die auf die Primarschule entfällt, nur approximativ festgesetzt werden, da eine gesonderte Schulaufsicht für die Sekundarschule nicht besteht.

Die Beiträge des Staates an die Schulgemeinden Töß und Veltheim, über die Sie Auskunft wünschen, kommen ausschließlich der Primarschule zu gut; sie wurden vom Kantonsrate festgesetzt im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche die beiden Gemeinden haben, durch die ordentlichen Gemeindeeinnahmen die Mittel für die Leistungen an das Primarschulwesen aufzubringen, die ihnen durch das Gesetz auferlegt sind. Eine Verwendung der Beiträge für die Sekundarschule findet nicht statt; sie figurieren in den Primarschulrechnungen der beiden Gemeinden.

B. Die Verwendung der Bundessubvention betreffend, möchten wir zunächst hervorheben, daß in unsern Berechnungen für die Jahre 1898 - 1902, wie wir dies dem h. Bundesrate in unserer Zuschrift vom 24. Dezember 1903 gemeldet, die in unserer diesjährigen Rechnungszusammenstellung getroffene Ausscheidung einzelner Ausgabeposten der Sekundarschule nicht hatte durchgeführt werden können; es bezieht sich dies insbesondere auf die Ausgabe für die Schulhausbauten und die Arbeitslehrerinnen. Da nun gerade die Ausgaben für die Schulhausbauten in den Jahren 1898 - 1902 die letztjährige Ausgabe von Fr. 299,973 zum Teil nicht unwesentlich überschritten (Ausgaben 1898: Fr. 335,210; 1899: Fr. 406,758; 1900: Fr. 430,183; 1901: Fr. 381,190; 1902: Fr. 293,616), so würde sich die durchschnittliche Ausgabe des Staates für das in Frage stehende Quinquennium um nahezu Fr. 100,000 reduzieren und damit die Differenz zwischen der letztjährigen Mehrausgabe und dem angegebenen Durchschnitt um eben denselben Betrag sich erhöhen. Wir wollen das nur erwähnen, um zu konstatieren, daß der Kanton Zürich auch nach Verwendung der Bundessubvention im Jahre 1904 in seinen Ausgaben für das Volksschulwesen noch wesentlich über dem Durchschnitt der Jahre 1898 - 1902 geblieben ist.



Von den verwendeten Beträgen beanstanden Sie die Verrechnung von Fr. 20,000 an die Beiträge der Gemeinden an die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien und zwar unter Hinweis darauf, daß es sich hier um Ausgaben handle, welche die Gemeinden im Jahre 1903 gemacht haben. Das letztere ist allerdings richtig; allein für den Staat ist es eine Ausgabe des Jahres 1904, da die Beiträge erst nach Eingang der Rechnungszusammenstellungen der Gemeinden, d. h. nicht vor Beginn der zweiten Hälfte des Jahres festgesetzt werden können. Wir werden uns selbstverständlich an Ihre Weisung halten, erlauben uns jedoch zu bemerken, daß damit eine Verwendung der Bundessubvention gemäß Art. 2, Ziffer 7 des Bundesgesetzes für den Kanton Zürich ausgeschlossen ist. Dabei wollen wir nicht unterlassen, beizufügen, daß auch die Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen der Primarlehrer nicht auf die Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1904, sondern im Schuljahre 1903/4 sich beziehen, also wenigstens zum Teil wiederum eine Leistung des Staates an Gemeindeausgaben des dem Rechnungsjahre vorangehenden Jahres bedeuten. Wir möchten Sie bitten, in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht doch als zulässig erklärt werden könnte, für solche Ausgaben, die faktisch ins Rechnungsjahr fallen, jedoch Leistungen an Ausgaben der Gemeinden bedeuten, die im Jahre zuvor gemacht worden, wie unsere Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die Bundessubvention auch zu verwenden. Für das Jahr 1904 würden wir nun von dem für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ausgesetzten Betrag von Fr. 20,000 Fr. 10,000 für Errichtung neuer Lehrstellen und die weitem Fr. 10,000 für Ausrichtung staatlicher Besoldungszulagen an Lehrer in steuerschwachen Gemeinden verwenden. Im Jahre 1904 wurden im ganzen an der Primarschule 29 neue Lehrstellen kreiert, nämlich 26 auf 1. Mai und 3 auf 1. November; diese hatten für den Staat eine Ausgabe von Fr. 19,843 zur

Folge. In der Verwendung der Bundessubvention für staatliche Besoldungszulagen tritt gegenüber unserer ersten Eingabe eine Erhöhung des Betrages von Fr. 9962.65 auf Fr. 19,177.95 ein.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1904 in

nachfolgender Weise gutheißen zu wollen:

	Fr.		Fr.
I. Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 2, Ziff. 1)			10,000.-
II. Für Beiträge an Gemeinden an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern (Art. 2, Ziffer 2):			
1. Oberrieden (Gesamtbeitr.	15,000),	Ratazahl.	5,000
2. Thalwil (" "	20,000),	" "	5,000
3. Küsnacht (" "	29,000),	" "	8,000
4. Laupen (" "	35,000),	" "	15,000
5. Kempten (" "	18,000),	" "	8,000
6. Töß (" "	56,000),	" "	25,000
7. Feuerthalen(" "	32,533),	" "	<u>12,000</u>
			78,000.-



III. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten (Art. 2, Ziffer 3): Küsnacht (Beitrag Fr. 7000)	2,000.-
IV. Für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen (Art. 2, Ziffer 5) :	
1. Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer nach dem Besoldungsgesetz vom 27. November 1904:	
a) Grundgehalt Fr. 95,184.65	
b) Alterszulagen " 44,259.-	
	Fr. 139,443.6
	5
2. Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen	" 19,177.95
3. Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen	" 10,000.-
	<u>168,621.60</u>
Total	258,621.60

C. Was nun die Zusammenstellung der Ausgaben der Gemeinden für das Primarschulwesen betrifft, die Sie ebenfalls einverlangen, so werden wir diese künftig durch eine besondere Erhebung festzustellen suchen; die bisherige Zusammenstellung wurde durch das statistische Bureau an der Hand der Rechnungen der Schulgemeinden angefertigt. Da die letztem aber erst nach der Genehmigung durch die Gemeinden und den Bezirksrat zur Verfügung stehen, so vergeht mehr als ein Jahr nach dem Rechnungsabschlusse, bis das Material im Besitze des statistischen Bureaus ist und bis mit der Verarbeitung begonnen werden kann. Wir wollen aber nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß den Gemeinden keine direkten Beiträge aus der Bundessubvention zugewiesen werden; die gesamte Verwendung der Bundessubvention geschieht zu Gunsten der Staatsleistungen, die, wie wir dies bereits früher ausgeführt haben, im Vorjahre durch Annahme des neuen Besoldungsgesetzes ganz wesentlich gesteigert wurden. Durch die Bundessubvention ist also in keiner Weise eine Reduktion der Leistungen der Gemeinden für das Primarschulwesen eingetreten; es haben sich die Ausgaben der Gemeinden im Gegenteil infolge des Besoldungsgesetzes ebenfalls nicht unwesentlich gemehrt.

Wir bitten Sie angelegentlichst, es zu ermöglichen, daß wir noch im laufenden Monate in den Besitz der Bundessubvention gelangen, damit wir sie in die Staatsrechnung des Jahres 1904 einsetzen können.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung!

II. Mitteilung an die Erziehungsdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]